



2018/0089(COD)

16.10.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE

23 - 85

Entwurf eines Berichts

Georg Mayer

(PE627.831v01-00)

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Änderungsantrag 23
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, Reparatur oder Preisminderung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, qualifizierten Einrichtungen, welche die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Unionsrechts das Erwirken von Abhilfe zu ermöglichen. Die qualifizierten Einrichtungen sollten in der Lage sein, die Einstellung oder das Verbot eines Verstoßes zu verlangen, die Bestätigung, dass ein Verstoß begangen wurde, einzufordern und eine Abhilfe, beispielsweise in Form einer Entschädigung, **einer** Reparatur, **eines Ersatzes, einer Beseitigung** oder Preisminderung, **einer Vertragskündigung oder einer Erstattung des gezahlten Preises** gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 24
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei

Geänderter Text

entfällt

Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr³⁰ und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr³¹ angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

³⁰ COM(2013) 130 final.

³¹ COM(2017) 548 final.

Or. en

Begründung

The criteria used by the European Commission to select these legal acts are unclear and take insufficient account of the practical implications it could have. Rail and air passenger rights Regulations and their ongoing review would considerably strengthen the enforcement mechanism and the way passenger's complaints would be handled. The rail and air passengers regulations foresee comprehensive individual redress mechanisms. When such a mechanism exists, there can be no requirement for inclusion in the collective redress proposals. The logic for collective redress should be to provide redress where individual redress is not available.

**Änderungsantrag 25
Marian-Jean Marinescu**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr³⁰ und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr³¹ angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission **ein Jahr** nach Inkrafttreten **dieser Richtlinie** prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

³⁰ COM(2013) 130 final.

³¹ COM(2017) 548 final.

Geänderter Text

(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr³⁰ und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr³¹ angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission **zwei Jahre** nach Inkrafttreten **der oben genannten überarbeiteten Verordnungen** prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.

³⁰ COM(2013) 130 final.

³¹ COM(2017) 548 final.

Or. en

Änderungsantrag 26
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten

Geänderter Text

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten

in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, **Beseitigung**, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 27 **Nicola Caputo**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher,

Geänderter Text

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde, **unbeschadet des Rechts einzelner Verbraucher, Schadensersatz zu verlangen**, die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden,

Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.

beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen. **Die Mittel sollten nicht der qualifizierten Einrichtung, die die Klage eingereicht hat, zugesprochen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.**

Or. en

Änderungsantrag 28 **Nicola Caputo**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) Diese Richtlinie sieht einen Verfahrensmechanismus vor, der die Vorschriften über die materiellen Rechte der Verbraucher auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen ihre Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, Reparatur oder Preisminderung, unberührt lässt. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.

Geänderter Text

(23) Diese Richtlinie sieht einen Verfahrensmechanismus vor, der die Vorschriften über die materiellen Rechte der Verbraucher auf vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe in Fällen, in denen ihre Interessen durch einen Verstoß geschädigt wurden, wie etwa das Recht auf Entschädigung, Vertragskündigung, Erstattung, Ersatz, **Beseitigung**, Reparatur oder Preisminderung, unberührt lässt. Eine Verbandsklage auf Abhilfe nach dieser Richtlinie kann nur erhoben werden, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht derartige materielle Rechte vorsieht.

Or. en

Änderungsantrag 29 **Nicola Caputo**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 25**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob der finanzierende Dritte über ausreichende Mittel zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der qualifizierten Einrichtung verfügt. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob der Dritte Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen ***und für die gesamte Dauer des Prozesses*** transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob der finanzierende Dritte über ausreichende Mittel zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der qualifizierten Einrichtung verfügt. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob der Dritte Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 30
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer **sollte** alle betroffenen Verbraucher angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer **muss** alle betroffenen Verbraucher angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die Verbraucher einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 31 Keith Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher** zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen zu erheben **und damit insbesondere ein hohes Maß an Schutz und Zugang zu gerichtlicher und**

Verhinderung von Klagemissbrauch.

außergerichtlicher Streitbeilegung für betroffene Bürger durchzusetzen, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

Or. en

Änderungsantrag 32 Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **im Falle von Massenschadensereignissen** zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, „Massenschadensereignisse“ anzugehen. Dies wird (mehrfach) in der Begründung angegeben. Daher sollte in Artikel 1 auch auf Massenschadensereignisse verwiesen werden.

Änderungsantrag 33 Keith Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder

beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene *weitere* verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

beizubehalten, die *ein höheres Schutzniveau für die betroffenen Bürger sicherstellen oder* den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene *günstigere* verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Or. en

Änderungsantrag 34 Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie *zielt auf eine Mindestharmonisierung ab und* hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Or. en

Änderungsantrag 35 Keith Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften

des Unionsrechts, die **den** kollektiven Interessen **der Verbraucher** schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

des Unionsrechts **durch Hersteller und/oder Anbieter von Waren und Dienstleistungen sowie Unternehmer**, die **einem öffentlichen Interesse, einschließlich unter anderem der in Anhang I genannten** kollektiven Interessen schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 36 **Jacqueline Foster**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 2 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für **innerstaatliche und grenzüberschreitende** Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher **massiv** schaden oder **voraussichtlich** schaden können. Sie gilt für Verstöße **mit Unions-Dimension**, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, „Massenschadensereignisse“, die Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten/unionsweit betreffen, anzugehen. Dies wird in der Begründung bestätigt.

Änderungsantrag 37
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Verbandsklage ersetzt nicht das in spezifischen Rechtsvorschriften der Union verankerte Recht der Verbraucher auf eine individuelle Entschädigung im Falle von Verstößen gegen Vorschriften des Unionsrechts durch Unternehmer.

Or. en

Änderungsantrag 38
Keith Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen **den Verbrauchern** für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen für entsprechende Verstöße nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 39
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die in Anhang III (neu) aufgeführten, in Überarbeitung

**Änderungsantrag 40
Keith Taylor**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

1. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

Geänderter Text

1. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, **oder die Nutzer der angebotenen Produkte und Dienstleistungen ist**;

**Änderungsantrag 41
Keith Taylor**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6**

Vorschlag der Kommission

6. „rechtskräftige Entscheidung“ **eine Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats, gegen die ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr eingelegt werden kann, oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die nicht mehr gerichtlich überprüft werden kann.**

Geänderter Text

entfällt

**Änderungsantrag 42
Jacqueline Foster**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. „Massenschadensereignis“ einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, der den kollektiven Interessen einer erheblichen Zahl von Verbrauchern schadet oder schaden kann;

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, „Massenschadensereignisse“, die Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten/unionsweit betreffen, anzugehen. Dies wird in der Begründung bestätigt. Daher sollte auch eine Bestimmung des Begriffs Massenschadensereignis aufgenommen werden, die die tatsächlichen Absichten des Gesetzgebers widerspiegelt.

Änderungsantrag 43
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. „weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension“ einen weitverbreiteten Verstoß, der in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann.

Or. en

Begründung

Dies ist die Begriffsbestimmung von „weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension“ gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2394 (CPC-Verordnung). Sie muss in Verbindung mit der Begriffsbestimmung von „Massenschadensereignis“ gelesen werden.

Änderungsantrag 44 **Isabella De Monte**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet.

Geänderter Text

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet **und ist in ein Verzeichnis beim zuständigen Ministerium dieses Mitgliedstaats eingetragen.**

Or. it

Änderungsantrag 45 **Rolandas Paksas**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet.

Geänderter Text

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet **und ist beschränkt auf unabhängige öffentliche Stellen, Verbraucherorganisationen und Wirtschaftsverbände.**

Or. en

Änderungsantrag 46 **Isabella De Monte**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Sie wurde vor mindestens drei Jahren errichtet und hat ihre Tätigkeit in den drei vorangegangenen Jahren ununterbrochen ausgeübt.

Or. it

**Änderungsantrag 47
Isabella De Monte**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

c) Sie verfügt über eine Satzung, die eine demokratische Struktur festlegt und als einzigen Zweck den Schutz der Verbraucher und Nutzer vorsieht, hat mindestens (...) Mitglieder, führt eine jährlich aktualisierte Mitgliederliste mit Angabe der an sie entrichteten Mitgliedsbeiträge, erstellt eine Jahresbilanz mit Angabe der Ein- und Ausgaben und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Or. it

**Änderungsantrag 48
Isabella De Monte**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der qualifizierten Einrichtungen sowie die zugehörigen aktualisierten Angaben.

Änderungsantrag 49
Keith Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können **Verbraucherorganisationen** als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **etablierte oder Ad-hoc-Organisationen zur Verteidigung öffentlicher Interessen**, insbesondere Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können **Organisationen** als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 50
Keith Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die Mitgliedstaaten können Vorschriften festlegen, in denen geregelt ist, welche qualifizierten Einrichtungen alle in den Artikeln 5 und 6 genannten Maßnahmen und welche qualifizierten Einrichtungen nur eine oder mehrere dieser Maßnahmen erwirken können.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 51
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung berührt nicht **das Recht** des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall die Klageerhebung nach Artikel 5 Absatz 1 rechtfertigt.

Geänderter Text

(5) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Kriterien durch eine qualifizierte Einrichtung berührt nicht **die Pflicht** des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall die Klageerhebung nach Artikel 5 Absatz 1 rechtfertigt.

Or. en

Änderungsantrag 52
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen **nicht** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen oder nachweisen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Geänderter Text

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen oder nachweisen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Or. en

Änderungsantrag 53
Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(2a) einen Abhilfebeschlusses, durch den der Unternehmer je nach Sachlage

Geänderter Text

verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, eine Beseitigung vorzunehmen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten.

Or. en

**Änderungsantrag 54
Matthijs van Miltenburg**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 55
Matthijs van Miltenburg**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage sind, die Maßnahmen **zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen** nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.

(4) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage sind, die Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.

Or. en

Änderungsantrag 56 **Keith Taylor**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses **für Sach- oder Folgeschäden (einschließlich körperlicher oder geistiger Gesundheit)** zu erheben, durch den **der Hersteller, der Anbieter von Waren und Dienstleistungen oder** der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 57 **Nicola Caputo**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, **eine Beseitigung vorzunehmen**, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 58
Rolandas Paksas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat **kann** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat **sollte** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein

Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 59
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat **kann** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher **verlangen**, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. Ein Mitgliedstaat **verlangt** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 60
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage

Geänderter Text

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage

betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen **sowie einen Nachweis, dass das Schadensersatzverfahren in Bezug auf Verbraucherrechte, die durch auf vorgegebenen Ansprüchen basierende Bestimmungen geschützt sind, ausgeschöpft wurde.**

Or. en

Begründung

Mit Verordnung (EG) Nr. 261/2004 wird ein auf vorgegebenen Rechten und Ansprüchen basierendes System eingeführt, das im Falle von Ereignissen, die nicht gegen das Recht verstoßen, eine Entschädigung bietet. Es ist deshalb berechtigt, von einer qualifizierten Einrichtung den Nachweis zu verlangen, dass das Schadensersatzverfahren in Anwendung von Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ausgeschöpft wurde, da nur eine massive und systematische Nichteinhaltung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen würde.

Änderungsantrag 61 Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein einzelner Verbraucher qualifizierten Einrichtungen nur ein rechtmäßiges Mandat erteilen kann, wenn die qualifizierte Einrichtung diese einzelnen Verbraucher vorab schriftlich über die folgenden Punkte informiert hat: i) alle relevanten Aspekte des Kollektivverfahrens; ii) die Möglichkeit für Verbraucher, ihre Ansprüche gegenüber dem Unternehmer zunächst direkt ohne Einschaltung der qualifizierten Einrichtung oder vertreten durch ihren Rechtsanwalt oder einen anderen nach nationalem Recht zulässigen Vertreter geltend zu machen; und iii) alle zur Verfügung stehenden

individuellen Regressmöglichkeiten, einschließlich derer im Rahmen der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.

Or. en

Begründung

Verbraucher sollten keinesfalls ohne ihre vollständige, in Kenntnis der Umstände zustande gekommene Zustimmung in ein Kollektivverfahren einbezogen werden. Damit Verbraucher eine bewusste Entscheidung treffen können, sollten sie nicht nur auf die spezifischen Auswirkungen auf ihre Rechte, wenn sie sich einer Kollektivklage anschließen, aufmerksam gemacht werden, sondern auch auf die zur Verfügung stehenden individuellen Regressmöglichkeiten, da die Individualisierung ihres Schadens ihrer Situation möglicherweise besser gerecht wird, ihnen geringere Kosten entstehen oder ihre Ansprüche durch eine direkte Klage zügiger geregelt werden.

Änderungsantrag 62 Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 63

Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 64
Nicola Caputo**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

b) die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss, **unbeschadet des Rechts der Verbraucher, individuellen Schadensersatz zu verlangen**, einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient. **Zahlungen an einzelne Verbraucher zum Zwecke der Entschädigung werden von der Entschädigung, die einem öffentlichen Zweck zugutekommt, abgezogen. Die Mitgliedstaaten müssen**

sicherstellen, dass die qualifizierte Einrichtung, die die Klage eingereicht hat, und die Institution, die die Entschädigung erhält, getrennte und unabhängige Stellen sind.

Or. en

Änderungsantrag 65
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die von den qualifizierten Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 Ziffer ii bereitzustellenden Informationen enthalten folgende Elemente: i) die Identität der qualifizierten Einrichtung und ihr rechtmäßiges Interesse an den relevanten Bestimmungen des Unionsrechts; ii) alle möglichen Schritte des Kollektivverfahrens und ihre voraussichtliche Dauer; iii) die Wege (oder deren Fehlen) für die beteiligten Verbraucher, um die Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung in Bezug auf das Kollektivverfahren individuell oder kollektiv zu beeinflussen; iv) klare Informationen zu allen Kosten im Zusammenhang mit dem Kollektivverfahren, die den individuellen Verbrauchern in Rechnung gestellt werden können oder in irgendeiner Weise von diesen zu zahlen sind, einschließlich eines Berechnungsbeispiels, wie sich derartige Kosten auf die mögliche Entschädigung oder andere Formen der Abhilfe, die individuelle Verbraucher erhalten können, auswirken können; und v) detaillierte Informationen darüber, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt die individuellen Verbraucher ihre Entschädigung oder andere Formen der Abhilfe erhalten, falls das

Änderungsantrag 66
Keith Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende *finanzielle* Mittel verfügt, um die Interessen *der* betroffenen *Verbraucher* bestmöglich zu vertreten *und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.*

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende Mittel verfügt, um die Interessen *des* betroffenen *Bürgers* bestmöglich zu vertreten.

(Im gesamten Text sollte der Begriff „Verbraucher“ ersetzt werden durch „betroffener Bürger“).

Änderungsantrag 67
Nicola Caputo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur

Geänderter Text

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur

Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Unterstützung der Klage verwendeten Mittel **während des gesamten Prozesses** offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 68 **Keith Taylor**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher **und Arbeitnehmer sowie die allgemeine Öffentlichkeit** auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Or. en

Änderungsantrag 69 **Matthijs van Miltenburg**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde **den rechtsverletzenden Unternehmer** verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde **die qualifizierte Einrichtung** verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Or. en

Änderungsantrag 70 **Isabella De Monte**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch **individuelle** Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

Or. it

Änderungsantrag 71 **Keith Taylor**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen **Verbrauchern** zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern.

Geänderter Text

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in **leicht** verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen **Bürgern** zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern.

Or. en

Änderungsantrag 72
Keith Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen für die Öffentlichkeit über künftige, laufende und abgeschlossene Kollektivklagen in einer zugänglichen Weise, unter anderem auf einer öffentlichen Website, bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 73
Matthijs van Miltenburg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der

Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde **nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften** anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten **vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Vertraulichkeit** vorgelegt.

Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorgelegt **werden. Diese Anordnung sollte auf der Grundlage einer Bewertung der Notwendigkeit, des Umfangs und der Verhältnismäßigkeit der beantragten Offenlegung nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften und vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erfolgen.**

Or. en

Änderungsantrag 74 Keith Taylor

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 75 Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.**

entfällt

Or. en

Begründung

The criteria used by the European Commission to select these legal acts are unclear and take insufficient account of the practical implications it could have. Rail and air passenger rights Regulations and their ongoing review would considerably strengthen the enforcement mechanism and the way passenger's complaints would be handled. The rail and air passengers regulations foresee comprehensive individual redress mechanisms. When such a mechanism exists, there can be no requirement for inclusion in the collective redress proposals. The logic for collective redress should be to provide redress where individual redress is not available.

Änderungsantrag 76 Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission prüft **spätestens ein Jahr** nach Inkrafttreten **dieser Richtlinie, ob die** Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie

(2) Die Kommission prüft **zwei Jahre** nach Inkrafttreten **der überarbeiteten** Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden, **ob diese Vorschriften** ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie

vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, **beabsichtigt** die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die **in Anhang I Nummern 10 und 15** genannten Rechtsakte **aus dem Anwendungsbereich** dieser Richtlinie nach Artikel 2 **zu streichen**.

vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies **nicht** der Fall ist, **prüft** die Kommission **die Notwendigkeit**, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die **oben** genannten Rechtsakte **in Anhang I** dieser Richtlinie nach Artikel 2 **aufzunehmen**.

Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und im See- und Binnenschiffsverkehr ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies nicht der Fall ist, prüft die Kommission die Notwendigkeit, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die oben genannten Rechtsakte in Anhang I dieser Richtlinie nach Artikel 2 aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

entfällt

Or. en

Begründung

The criteria used by the European Commission to select these legal acts are unclear and take insufficient account of the practical implications it could have. Rail and air passenger rights Regulations and their ongoing review would considerably strengthen the enforcement mechanism and the way passenger's complaints would be handled. The rail and air passengers regulations foresee comprehensive individual redress mechanisms. When such a mechanism exists, there can be no requirement for inclusion in the collective redress proposals. The logic for collective redress should be to provide redress where individual redress is not available.

Änderungsantrag 78 Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1). **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 79 Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom **entfällt**

3.12.2007, S. 14).

Or. en

Begründung

The criteria used by the European Commission to select these legal acts are unclear and take insufficient account of the practical implications it could have. Rail and air passenger rights Regulations and their ongoing review would considerably strengthen the enforcement mechanism and the way passenger's complaints would be handled. The rail and air passengers regulations foresee comprehensive individual redress mechanisms. When such a mechanism exists, there can be no requirement for inclusion in the collective redress proposals. The logic for collective redress should be to provide redress where individual redress is not available.

Änderungsantrag 80 Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(15) Verordnung (EG) Nr. 1371/2007
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 23. Oktober 2007 über die
Rechte und Pflichten der Fahrgäste im
Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom
3.12.2007, S. 14).** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 81 Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(31) Verordnung (EU) Nr. 1177/2010
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 24. November 2010 über die
Fahrgastrechte im See- und
Binnenschiffsverkehr und zur Änderung** **entfällt**

*der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004
(ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).*

Or. en

**Änderungsantrag 82
Marian-Jean Marinescu**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 32**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(32) Verordnung (EU) Nr. 181/2011
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 16. Februar 2011 über die
Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr
und zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011,
S. 1).**

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 83
Keith Taylor**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 59 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(59a) EU-Rechtsvorschriften auf der
Grundlage des Übereinkommens der
Vereinten Nationen über Barrierefreiheit
für Menschen mit Behinderungen sowie
des Europäischen Rechtsakts zur
Barrierefreiheit für Menschen mit
Behinderungen oder eingeschränkter
Mobilität**

Or. en

Änderungsantrag 84

Jacqueline Foster

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ANHANG III VERZEICHNIS DER
RECHTSVORSCHRIFTEN DER
UNION NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 4**

Or. en

**Änderungsantrag 85
Jacqueline Foster**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1) Verordnung (EG) Nr. 261/2004
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 11. Februar 2004 über eine
gemeinsame Regelung für Ausgleichs-
und Unterstützungsleistungen für
Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung
und bei Annullierung oder großer
Verspätung von Flügen und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG)
Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004,
S. 1).**

Or. en